

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 89.

Mittwoch, den 9. November.

1859.

Bekanntmachung,

das Schillerfest betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Novbr. d. J. bringen wir noch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Diejenigen Innungen, Vereine und Einzelpersonen, welche an dem Fackelzuge Theil zu nehmen wünschen, haben sich

18 Uhr Abends

auf dem Marktplatz einzufinden, wo die von uns im Ganzen bestellten Fackeln werden vertheilt werden und wo sich darnach der Zug unter Leitung des Herrn Stadtrath Fischer zu ordnen hat.

Der Zug bewegt sich sodann Schlag 8 Uhr nach der Altenhainer und nach der Querstasse, in welchen die Fackeln an aufzustellenden Pechpfannen angezündet werden.

Hierauf werden die Querstasse, die Löpferstasse, Chemnitzer Straße nebst Baderberg, die Freiburger- und Kirchgasse, der Kirchhof und die Schloßgasse durchzogen, sodann erfolgt die Rückkehr auf den Marktplatz, auf welchem die Fackelträger einen Kreis schließen, in dessen Mitte sich die Mitglieder der städtischen Collegien und königlichen Behörden einzufinden werden.

Mit Bezugnahme hierauf werden die Mitglieder des Stadtverordnetencollegiums andurch eingeladen, sich zwischen 8 und 1/2 9 Uhr Abends im Rathhause versammeln zu wollen.

Von dem Publikum wird eine der Feier des Tages würdige Haltung, sowie willige Befolgung der Anordnungen der mit weißen Binden versehenen Zugordner bestimmt erwartet.

Frankenberg, am 8. November 1859.

Der Stadtrath.
Meyer, Bürgermeister.

Verfügung

an die Vormänner der Feuerlöschmannschaften.

Die Vormänner sämtlicher Feuerlöschschoaren haben sich, mit ihren Abzeichen, Binden u. s. w. versehen, für den 10. Novbr. d. J., Abends von 18 Uhr an, Herrn Stadtrath Fischer zur Verfügung zu stellen, und zu diesem Behufe vor 18 Uhr Abends im Rathhause einzufinden.

Frankenberg, am 8. November 1859.

Der Stadtrath.
Meyer, Bürgermeister.

Bekanntmachung,

die Freihaltung der Straßen u. am 10. November Abends betreffend.

Bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlr. für jeden Contraventionsfall darf am 10. November

heute
falls
ge
pruch
ge.

168
loggen
Vgr.
hr. 5
bis 3
r. bis
en
bis 1

n wß.
bez.
l. br.
Kog-
Thlr.
Pfd.
angeb.
iritus

Thlr.
Rgr.,
fer 1

Rgr.
Thlr.
Rgr.

tr. 5.
tr. 5.
Thlr.

halbe
Kog-
4
und
s u.
euzer
150
oten
esig.

Leich-

tags-
ohn,